

# RS Vwgh 1994/5/10 93/14/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §289;  
BAO §93 Abs2;  
EStG 1988 §72;  
EStG 1988 §73;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Beim Bescheid über den Jahresausgleich für ein bestimmtes Jahr handelt es sich um eine einheitliche Erledigung, welche infolge einer auch nur in einem Punkt allenfalls gegebenen Rechtswidrigkeit nur in seiner Gesamtheit aufgehoben werden kann. Eine Teilrechtskraft ist - von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen - dem Abgabenverfahrensrecht fremd (Hinweis Stoll, BAO, Handbuch, S 685).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140104.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)